



Allgemeinverfügung des

**Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667c
55483 Hahn-Flughafen**

zum Abwurf oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen für UAS-Betreiber

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz erlässt als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde gemäß § 13 Abs. 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO) i. V. m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung für das Bundesland Rheinland-Pfalz durch öffentliche Bekanntgabe:

1. Ausnahme vom Verbot des Abwurfs oder Ablassens von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen für UAS-Betreiber

Die gemäß § 13 Abs. 2 LuftVO erforderliche Zulassung einer Ausnahme vom Verbot zum Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LuftVO wird allen UAS-Betreibern, deren Flugbetrieb mit unbemannten Luftfahrzeugsystemen in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 stattfindet unter der Voraussetzung, dass die Risiken des Abwurfs oder des Ablassens von Gegenständen oder sonstigen Stoffen Bestandteil der Betriebsgenehmigung, der entsprechenden Risikobewertung sowie der darauf basierenden Minderungsmaßnahmen sind, erteilt.

Gleiches gilt für UAS-Betreiber, deren Flugbetrieb gemäß dem nationalen Standardszenario um bodennahen Einsatz von unbemannten Fluggeräten auf landwirtschaftlichen Grund (DE.STS.FARM) vom 04.11.2022 stattfindet.

Auflagen:

- a. Bei dem Einsatz des UAS sowie dem Abwurf von Gegenständen oder sonstigen Stoffen darf zu keiner Zeit eine Gefahr für Personen oder Sachen bestehen, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Sicherheit im Luftverkehr gefährdet werden.
- b. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Allgemeinverfügung sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- c. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- d. Diese Allgemeinverfügung ist zur Ausübung der Rechte zwingend mitzuführen.

2. Begründung

Die Risiken des Abwurfs oder des Ablassens von Gegenständen oder sonstigen Stoffen sind Bestandteil der Betriebsgenehmigung, der entsprechenden Risikobewertung sowie der darauf basierenden Minderungsmaßnahmen bzw. des angewandten Standardszenarios. Da eine

erneute Prüfung nach der LuftVO entbehrlich ist, wird somit diese Allgemeinverfügung auf Basis des § 13 Abs. 2 LuftVO i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG erlassen.

3. Hinweis

Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch den Abwurf von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aufgrund dieser Verfügung verursacht werden, bleiben unberührt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen, oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Hahn- Flughafen, 12.09.2023

Im Auftrag

Carsten Gimboth